

Spakler 5 M. Landgerichtsdirektor Sprunck 3 M. Kreisphysikus Sanitätsrat Dr. Thiel 6 M. Kataster-Kontrollleur Ule 5 M. Erster Staatsanwalt Warmbrunn 3 M. Färbereibesitzer Welz 3 M. Buchhändler Werner 3 M. Gymnasiallehrer Oberlehrer Wolf 5 M. Prediger Wundsch 1 M. Maurermeister Wurm 2 M. Von einem ungenannten Wohlthäter 30 M.

	an einzelnen Beiträgen . . . . .	368 Mk. — Pf.
B. Ertrag einer Schüler-Matinée . . . . .		60 Mk. — Pf.
C. An Hypotheken-, Pfandbrief- und Kreissparkassen-Zinsen . . . . .		239 Mk. 52 Pf.
D. Ersparnis durch Coursdifferenz beim Ankauf von $3\frac{1}{2}\%$ Pfandbriefen über 500 Mark zu 498 Mk. 52 Pf. . . . .		1 Mk. 48 Pf.
	also neue Einnahme . . . . .	669 Mk. — Pf.
Dazu der Bestand nach dem Programm 1886 . . . . .		5775 Mk. 59 Pf.
	zusammen . . . . .	6444 Mk. 59 Pf.
Hiervon gehen ab die Ausgaben vom 18. März 1886 — 14. März 1887:		
a) Stipendien . . . . .	215 Mk. — Pf.	
b) Verwaltungskosten und Porto . . . . .	11 Mk. 35 Pf.	
	ab zusammen . . . . .	226 Mk. 35 Pf.
	mithin Bestand am 14. März 1887 . . . . .	6218 Mk. 24 Pf.

Hiervon sind:

a) hypothekarisch angelegt zu $5\%$ . . . . .	900 Mk. — Pf.	
b) bei der Kreissparkasse zu $3\frac{1}{3}\%$ angelegt . . . . .	4400 Mk. — Pf.	
c) in ostpr. Pfandbriefen zu $3\frac{1}{2}\%$ angelegt . . . . .	500 Mk. — Pf.	
d) baar in der Gymnasialkasse . . . . .	418 Mk. 24 Pf.	
	zusammen wie oben . . . . .	6218 Mk. 24 Pf.

Zu Ostern 1886 haben wir zwei Stipendien vergeben, eines von 150 Mk. an den Unter-Primaner Max Neumann, das andere von 65 Mk. an den Unter-Sekundaner Karl Franck. Jetzt kommen 239 Mk. 52 Pf. zur Verteilung, über deren Empfänger im nächsten Programm Mitteilung gemacht werden wird.

Ueber die Begründung des Stipendienfonds durch den hiesigen wissenschaftlichen Verein ist in den Programmen vom Jahre 1877 pag. 20 und vom Jahre 1882 pag. 17 ausführlich Mitteilung gemacht.

Indem wir den oben genannten Wohlthätern für die im verflossenen Schuljahre uns so reichlich überwiesenen Gaben auf das wärmste danken, bitten wir zugleich im Interesse der guten Sache dringend, uns auch in Zukunft in derselben Weise unterstützen zu wollen.

Während des Druckes sind noch eingegangen 3 M. von Herrn Postmeister Kohler-Gerdauen. Dieselben können erst in die nächstjährige Rechnung aufgenommen werden.

## VII. Mitteilungen an die Schüler und deren Eltern.

1. Der Unterricht im Turnen ist für alle Schüler obligatorisch. Befreiung davon hat der Direktor auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses, in der Regel nur auf die Dauer eines Halbjahres, zu erteilen. Die geehrten Eltern werden im Interesse ihrer Kinder dringend gebeten,

ein solches Dispensationszeugnis bei den Herren Aerzten nur im wirklichen Bedürfnisfalle nach-zusuchen. In dem Min.-Erlass vom 30. Juli 1883 heisst es: Von der Gewissenhaftigkeit der Aerzte ist strenge Zurückhaltung in der Erteilung der Dispensationszeugnisse um so entschiedener zu erwarten, als dieselben den etwaigen schädlichen Einwirkungen der höheren Schulen auf die gesunde Entwicklung der Schüler ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden und daher gewiss nicht ohne unbedingte Notwendigkeit die Verantwortung übernehmen werden, die Dispensation von einer diese gesunde Entwicklung fördernden Uebung ihrerseits herbeizuführen.

2. Der Unterricht im Singen ist für die zwei untersten Klassen mit je 2 wöchentlichen Stunden obligatorisch. Befreiung davon hat der Direktor auf Grund ärztlichen Zeugnisses, in der Regel nur auf die Dauer eines Semesters, zu erteilen. Diese erstreckt sich jedoch nicht auf den die theoretischen Elementarkenntnisse enthaltenden Teil des Unterrichts. Auch in den Klassen von Quarta an aufwärts sind die Schüler zur Teilnahme an dem von der Schule dargebotenen Gesangunterricht verpflichtet. Doch hat der Direktor diejenigen Schüler von der Teilnahme zu befreien, deren Eltern auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses um die Dispensation nachsuchen oder deren Mangel an Befähigung zum Singen vom Gesanglehrer konstatiert wird.

3. Abgangszeugnisse können in der Regel innerhalb der Ferien nicht verabfolgt werden, da dieselben nicht einseitig vom Direktor, sondern nach vorhergegangener Beratung mit den betreffenden Lehrern ausgestellt werden, von denen aber ein Teil in den Ferien nicht am Schulorte anwesend zu sein pflegt. Die geehrten Eltern werden demgemäss ersucht, dergleichen Zeugnisse rechtzeitig vor dem Schulschluss zu beantragen.

4. Jede nicht durch Krankheit veranlasste Schulversäumnis bedarf der vorgängigen Genehmigung des Direktors. Dieselbe muss von dem Vater resp. dessen Stellvertreter unter Angabe der Gründe schriftlich oder persönlich nachgesucht werden. (Schulordnung § 5.)

5. Die Schule ist darauf bedacht, durch die den Schülern aufgegebenen häuslichen Beschäftigung den Erfolg des Unterrichts zu sichern und die Schüler zu selbständiger Thätigkeit anzuleiten, aber nicht einen der körperlichen und geistigen Entwicklung nachteiligen Anspruch an die Zeitdauer der häuslichen Arbeit der Schüler zu machen. In beiden Fällen hat die Schule auf die Unterstützung des elterlichen Hauses zu rechnen.

Es ist die Pflicht der Eltern und deren Stellvertreter, auf den regelmässigen häuslichen Fleiss und die verständige Zeiteinteilung ihrer Kinder selbst zu halten, aber es ist eben so sehr ihre Pflicht, wenn die Forderungen der Schule das zuträgliche Mass der häuslichen Arbeitszeit zu überschreiten scheinen, davon Kenntnis zu geben. Die Eltern oder deren Stellvertreter werden ausdrücklich ersucht, in solchen Fällen dem Direktor oder dem Klassenordinarius persönlich oder schriftlich Mitteilung zu machen, und wollen überzeugt sein, dass eine solche Mitteilung dem betreffenden Schüler in keiner Weise zum Nachteile gereicht, sondern nur zu eingehender und unbefangener Untersuchung der Sache führt. Anonyme Zuschriften, die in solchen Fällen gelegentlich vorkommen, erschweren die genaue Prüfung des Sachverhalts und machen, wie sie der Ausdruck mangelnden Vertrauens sind, die für die Schule unerlässliche Verständigung mit dem elterlichen Hause unmöglich. (Ministerial-Erlass vom 14. Oktober 1875 Nro. 5316. U. II.)

6. In Schulangelegenheiten ist der Unterzeichnete an jedem Schultage vormittags von 12—1 Uhr auf seinem Geschäftszimmer zu sprechen.

## 7. Anordnung der Prüfung am 1. April 1887.

Vormittags von 9—12 Uhr.

Choral.

<b>Unter-Sekunda.</b>	Religionslehre.	Wolf.
	Lateinisch.	Meckbach.
<b>Ober-Sekunda.</b>	Französisch.	Lackner.
	Griechisch.	Loch.
<b>Prima.</b>	Mathematik.	Kapp.
	Lateinisch.	Loch.

Von 12 Uhr ab.

Motette von Möhring.

### Entlassung der Abiturienten.

Macte Imperator v. Lachner.

Nachmittags von 3—6 Uhr.

An das Vaterland v. Kreutzer.

<b>Vorschule.</b>	Lesen. Singen.	Corinth.
<b>Sexta.</b>	Rechnen.	Kosney.
<b>Quinta.</b>	Latein.	Schau.
<b>Quarta.</b>	Naturkunde.	Gruber.
<b>Unter-Tertia.</b>	Latein.	Hasse.
<b>Ober-Tertia.</b>	Geschichte.	Lentz.

Lied von Silcher.

Motette von Möhring.

An die Prüfung schliessen sich Deklamationen resp. Vorträge an.

8. Sonnabend den 2. April wird das Schuljahr mit der Censur und Versetzung geschlossen. Das neue beginnt Montag den 18. April. Zur Prüfung und Aufnahme neuer Schüler werde ich am 15. und 16. April vormittags von 9—1 Uhr in meinem Geschäftszimmer im Gymnasium bereit sein, und zwar bitte ich, die für die Vorschule, Sexta, Quinta und Quarta bestimmten Schüler am Freitag, die für die andern Klassen am Sonnabend mir zuführen zu wollen. Die Aufnahme in die Sexta kann in der Regel erst nach Vollendung des neunten, die in die Vorschule, für welche die ersten Anfangsgründe im Lesen, Schreiben und Rechnen erforderlich sind, nach Vollendung des siebenten Lebensjahres stattfinden. Vorzulegen ist der Taufschein, der Impfschein und eventl. das Abgangszeugnis. Die Wahl der Pension hängt von meiner Zustimmung ab.

**Dr. Schultz,**  
Direktor.

7. Anordnung

1. April 1887.

Unter  
Ober-  
Prima

pach.  
ner.

Entl

nten.

Vors  
Sexta  
Quin  
Quar  
Unte  
Ober

th.  
ey.  
u.  
er.  
e.  
z.

An die Prüf

p. Vorträge an.

8. Sonnabend den 2.  
Das neue beginnt Montag  
am 15. und 16. April vor  
bereit sein, und zwar bitte  
Schüler am Freitag, die für  
Aufnahme in die Sexta kan  
schule, für welche die erste  
nach Vollendung des sieben  
Impfschein und eventl. das  
mung ab.

sur und Versetzung geschlossen.  
nahme neuer Schüler werde ich  
Geschäftszimmer im Gymnasium  
Quinta und Quarta bestimmten  
mir zuführen zu wollen. Die  
des neunten, die in die Vor-  
und Rechnen erforderlich sind,  
legen ist der Taufschein, der  
ion hängt von meiner Zustim-

**Dr. Schultz,**  
Direktor.

